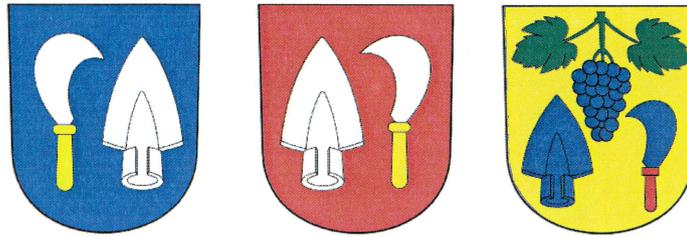


Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehr zwischen den politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen



(gültig ab 1. Januar 2013)

1. Zweck

- ¹ Die drei politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen besorgen ihre im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) umschriebenen Aufgaben der Feuerwehr gemeinsam.

2. Organisation

- ¹ Jede Gemeinde bestellt eine Feuerwehrkommission.
- ² Zur Besprechung von Fragen und Anliegen die alle drei Gemeinden betreffen, kann jede Feuerwehrkommission zu einer gemeinsamen Sitzung der vereinigten Feuerwehrkommission einladen.
- ³ Die Gemeinderäte erlassen zu diesem Vertrag Vollzugsvorschriften, welche der Einstimmigkeit bedürfen.
- ⁴ Im Übrigen stützt sich die Organisation der Feuerwehren auf die Vorschriften der kantonalen Feuerwehrverordnung.

3. Gesamtbestand

- ¹ Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von den Gemeinderäten im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (Kantonale Feuerwehr) festgelegt. Jede Gemeinde stellt im Minimum 35 Feuerwehrleute.

4. Rekrutierung, Beförderungen, Wahlen

- ¹ Die Rekrutierung der Feuerwehrleute ist Sache der zuständigen Organe der Wohngemeinde. Die jeweils zuständige Feuerwehrkommission der Wohngemeinde bestimmt die für den Besuch von Kursen vorgesehenen Feuerwehrleute sowie deren Einteilung.
- ² Die nach bestandem Beförderungskurs auszusprechende Beförderung von Unteroffizieren und Offizieren erfolgt durch die zuständige Feuerwehrkommission.

- ³ Die Wahl und Beförderung der jeweiligen Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter erfolgt gemäss Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr auf Antrag der zuständigen Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat der Wohngemeinde.

5. Ausbildung im Verbund

- ¹ Für die bei Erfordernis oder im Bedarfsfall erfolgende gemeinsame Ausbildung der Feuerwehrleute der drei Gemeinden sind die Kommandanten verantwortlich. Diese bestimmen aus ihrem Kreis den leitenden Kommandanten und dessen Stellvertreter.

6. Ausrüstung und Material

- ¹ Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute erfolgt einheitlich nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich durch die jeweilige Wohngemeinde. Das bei Abschluss dieses Vertrages in den drei Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr; es bleibt im bisherigen Eigentum.
- ² Neuanschaffungen, Unterhalt, Betriebskosten und Ersatz von Einsatz-Fahrzeugen über 3.5 Tonnen inklusive deren Ausrüstung und Material werden durch die drei Gemeinden gemeinsam beglichen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl und der Gebäudeversicherungssumme der Gemeinden (Berechnungsstand für die Rechnungsstellung: Jeweils der 31. Dezember des Vorjahres).
- ³ Die vereinigte Feuerwehrkommission stellt bei Bedarf Antrag um Beschaffung von weiteren gemeinsam benötigten Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen. Die Genehmigung solcher Anträge erfolgt durch die Gemeinden mittels einstimmiger Beschlussfassung. Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen.
- ⁴ Die aus einer gemeinsamen Beschaffung resultierende Subventionszahlung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich oder einer anderen Institution/Organisation werden von den Anschaffungskosten abgezogen. Die verbleibenden Nettokosten werden auf die drei Gemeinden entsprechend dem Kostenteiler gemäss Absatz 2 aufgeteilt.
- ⁵ Aus dem Verkauf von gemeinsam beschafften Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen, wird der Erlös nach dem Verhältnis der durch die Gemeinden bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge aufgeteilt. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.

7. Alarmierung

- ¹ Jede Gemeinde unterhält eine Alarmstelle.

8. Löschwasseranlagen

- ¹ Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Die Gemeinden sind für die regelmässige Kontrolle verantwortlich.

9. Gebäude

- ¹ Die bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Gebäude der Feuerwehren stellen Eigentum der Standortgemeinde dar und werden von dieser unterhalten. Für allfällige Um- und Neubauten ist die Standortgemeinde zuständig.
- ² Bedarf es für die gemeinsame Beschaffung von Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen die Erweiterung von Räumlichkeiten, so werden zwecks Realisierung und Betriebsführung dieser Räumlichkeiten durch die Gemeinderäte separate Verträge abgeschlossen. Die Genehmigung über die Realisierung solcher Erweiterungen (Neubauten, Einmietungen usw.) erfolgt durch die Gemeinden mittels einstimmiger Beschlussfassung. Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen.

10. Kommandoregelung

- ¹ Bei Schadenereignissen in den drei Gemeinden trägt, mit Ausnahme von Stützpunkteinsätzen und in ausserordentlichen Lagen, der ranghöchste Offizier das Kommando.
- ² Im Weiteren gilt diesbezüglich Art. 27 der Vollzugsvorschriften für das Feuerwesen vom 14. September 2010.

11. Verkehrs- und Ordnungsdienst

- ¹ Über die Übernahme von Verkehrs- und Ordnungsdiensten entscheidet jede Feuerwehrkommission für ihr Gemeindegebiet nach Rücksprache mit ihrem Kommandanten. Der Kommandant erlässt das Aufgebot.

12. Kostentragung

- ¹ Die Entschädigung von Feuerwehrleuten an Übungen, Kursen und anderen Dienstleistungen erfolgt durch die Wohngemeinde.
- ² Bei Ernstfalleinsätzen sind die dabei entstandenen Einsatz- und Retablierungskosten durch die vom Schadenereignis betroffene Gemeinde zu begleichen. Die für solche Rechnungsstellungen zur Anwendung gelangenden Verrechnungsansätze werden unter den Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

13. Kündigung, Auflösung und Liquidation

- ¹ Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils per Jahresende (31. Dezember) gekündigt werden. Die Kündigung muss durch das gleiche Organ beschlossen werden wie die Genehmigung dieses Vertrags (Gemeindeversammlung).

- ² Wird eine Kündigung ausgesprochen, so hat dies mit dem Ablauf der entsprechenden Kündigungsfrist gleichzeitig auch die Gesamtauflösung dieses Vertrages bzw. des Vertragsverhältnisses zwischen allen Gemeinden zur Folge.
- ³ Auf das Datum der Auflösung dieses Vertrags ist die Liquidation der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen zu vollziehen. Die Vereinbarung über die Liquidationsanteile erfolgt durch die Gemeinderäte. Diese richten sich nach dem Verhältnis ihrer bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.

14. Schlichtungsverfahren

- ¹ Kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages keine gütliche Einigung erzielt werden, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.
- ² Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der für die Festlegung der Liquidationsanteile benötigten Angaben über den aktuellen Zeitwert der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen, anerkennen die Vertragsparteien ohne Vorbehalte die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich als unabhängige Schätzungsinstitution.

15. Gültigkeit

- ¹ Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen am 1. Januar 2013 in Kraft. Bei einem allfälligen Rechtsmittelverfahren gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- ² Mit dem rechtsgültigen Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Zusammenarbeitsvertrag vom 1. Januar 2000 aufgehoben.

Oberengstringen, 17. September 2012

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Schreiber:



A. Bender



P. Menzi

Unteringstringen, 5. Dezember 2012

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Schreiber:



P. Trombik



J. Engeli

Weiningen, 5. Dezember 2012

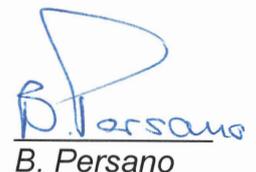
Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Schreiber:



H. Haug



B. Persano